

Nachtrag Nr. X
zum
Kooperationsvertrag

zwischen der

DB Regio AG
Region *XXX*
XXX
D- XXX

- nachstehend **DB** genannt -

und der

<Nichtbundeseigene Eisenbahn GmbH>
XXX
D- XXX

- nachstehend „**<NE>**“ genannt -

über die Bildung einer Tarifgemeinschaft
VOM XX.XX.XXXX

Die COVID-19-Pandemie führt im Jahr 2020 zu einer bedeutenden Einschränkung des öffentlichen Lebens und zu deutlichen Rückgängen von Fahrgastzahlen und Fahrgeldeinnahmen im öffentlichen Personennahverkehr. Zudem schwankt in Abhängigkeit des konkreten Pandemieverlaufs die Fahrgastnachfrage sehr stark - und weit über ein übliches Maß hinaus.

Die Pandemie und ihre Folgen hat insoweit deutliche Auswirkungen auf die Bestimmung der anteiligen Fahrgeldansprüche der Bahnen nach den bestehenden Tarifkooperationen. In 2020 vorgesehene Verkehrserhebungen zur Bestimmung des Fahrgeldanspruchs sind vor dem Hintergrund nicht zielführend und aufgrund der Gesundheitsgefährdung von Erhebungspersonal und Fahrgästen für einen maßgeblichen Anteil des Jahres auch nicht durchführbar und / oder verwertbar. Gleichzeitig ist eine Fortschreibung des Fahrgeldanspruchs auf und über das Jahr

2020 aufgrund der deutlich veränderten Fahrgastnachfragemenge und -struktur nicht sachgerecht.

Vor diesem Hintergrund sehen die Parteien ein Erfordernis, Sonderregelungen zur Ermittlung der Fahrgeldansprüche der NE-Bahnen im Kalenderjahr 2020 für alle bestehenden Tarifkooperationen festzulegen.

Darauf bezugnehmend schließen die Parteien folgenden Nachtrag:

§ 1 Gegenstand

(1) Die in Anlage 1 beigefügte Sonderregelung zur Einnahmeaufteilung findet auf die zwischen den Parteien bestehende Kooperation Anwendung. Es gilt für diese Kooperation das Verfahren nach Variante X des Beschlusses. Die Sonderregelung ersetzt die in der Tarifkooperation vereinbarten Verfahren zur Feststellung und Fortschreibung von Fahrgeldansprüchen aus Erhebungen der Vorjahre mindestens im Jahr 2020. Falls die Vertragsparteien sich einvernehmlich darauf verständigen 2021 keine Erhebung gemäß der Methodik der Tarifkooperation zur Feststellung des Erlösanspruchs durchzuführen, erfolgt die Fortschreibung über 2020 hinaus durch das für 2020 vereinbarte Verfahren, bis wieder eine Erlösfeststellung per Verkehrserhebung durchgeführt wird. Der anhand dieser Erhebung neu festgestellte Anspruch wird - wie üblich - rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Beginns bzw. der Geltung der Erhebung zur Anwendung kommen.

(2) Die KBS werden nach Anlage 2 dem jeweiligen Gebiet zugeordnet.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen bleibt die Kooperationsvereinbarung unverändert.

(2) Bei Zeichnung lagen die Anlagen 1 und 2 beiden Parteien vor.

DB Regio AG

<NE> GmbH

Anlagen:

1. Konzeptpapier Einnahmeaufteilung 2020
2. Aufteilung der Verkehrsnetze auf Gebiete